

Allgemeine Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzpflicht

Der Gemeinderat hat am 01. März 2004 aufgrund des § 37 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- 1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 und 4 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Kernstadt Trossingen und im Gebiet des Stadtteils Schura verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Herstellung der Stellplätze hat aber Vorrang.
- 2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebetrag

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von

- a) 8.000,00 € im Bereich der Innenstadt in der Kernstadt von Trossingen, wie er in der Karte im Maßstab 1:2500 mit roter Farbe abgegrenzt ist,
- b) 5.800,00 € für die übrigen Bereiche der Kernstadt Trossingen und für das Gebiet des Stadtteils Schura zu bezahlen. Die Karte mit der Abgrenzung des Innenstadtbereichs ist Bestandteil dieser Bestimmungen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

- 1) Die Zustimmung der Stadt Trossingen zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrags über die Ablösung der Stellplatzpflicht. Zuständig ist der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Stadt Trossingen.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen als untere Baurechtsbehörde wird gebeten, in die Baugenehmigung folgende Bedingung aufzunehmen:
Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Stadt Trossingen über den Eingang des Ablösebetrags zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn.

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen von der Bedingung in § 3 Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.04.2004 in Kraft.